

Satzung

in der Fassung vom **XX.XX.XXXX**

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ZukunftsWald Kreis Warendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Warendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Warendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, der Schutz und die Pflege der Natur und der Landschaft im Kreis Warendorf und hierzu die Beschaffung von Mitteln (insbesondere Spenden). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Pflanzen von Bäumen, **die zukunftsähig, ökologisch wertvoll und standortgerecht sind.**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann ordentliche und fördernde Mitglieder haben.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur sein:
 - a. Naturschutzvereine,
 - b. Heimatvereine,
 - c. Vereinigungen aus dem Bereich der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, dem Gartenbau, Jagdwesen, Fischereiwesen, Imkerwesen,

sofern sie im Kreis Warendorf tätig sind.

- d. Kreis Warendorf
- e. Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf

(3) Als förderndes Mitglied kommt jede natürliche oder juristische Person in Betracht, die den Verein ideell oder materiell unterstützen möchte.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (zumindest in Textform) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (zumindest in Textform) gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den Rückstand nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder und die fördernden Mitglieder (sofern keine natürliche Person) nehmen ihre Rechte durch jeweils einen Vertreter wahr.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das fördernde Mitglied hat beratende Funktion, aber kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Beitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des jährlich mindestens zu entrichtenden Mitgliedsbeitrags sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer etwaigen Änderung wird von der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung mindestens drei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand erhält keine Vergütung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Besetzung des Vorstands

Das Amt des Vorstands wird stets besetzt mit der Amtsleitung des Amtes für Umweltschutz und Straßenbau (Amt 66) des Kreises Warendorf als geborenem Vorstandsmitglied.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Vorstand zu unterschreiben.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den (Vertretern der) ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, **b) Festlegung der Anpflanzungsmaßnahmen (Baumarten und Standortwahl)**, c) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, d) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladung ist an das jeweilige Mitglied (bei natürlichen Personen) bzw. an den jeweiligen Vertreter des Mitglieds (bei juristischen Personen) zu senden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in ausschließlich virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (zumindest in Textform) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; dies gilt nicht für Anträge, die

eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich (zumindest in Textform) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wird die Mitgliederversammlung durch einen durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Vereinsmitglieder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Für Beschlüsse über eine Änderung der Satzung gilt § 15 dieser Satzung.
- (4) Das Stimmrecht muss grundsätzlich persönlich ausgeübt werden, darf aber, bei Vorlage einer entsprechenden Vollmacht, durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Beschlussfassung über Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung / Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Übrigen gilt § 14 entsprechend.
- (3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzugeben. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Vetorecht

- (1) Den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2 d. und e. wird nach Maßgabe dieses Paragraphen ein Vetorecht eingeräumt.
- (2) Das Vetorecht gilt für die nach § 12 Abs. 2 durch die Mitgliederversammlung zu fassenden Beschlüsse.
- (3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 2 d. und e. kann die Abstimmung über die Ausübung des Vetorechts verlangen. Das Vetorecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Beschluss über die Ausübung des Vetorechts mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 d. und e. gefasst wurde, wobei die Stimme des Mitglieds nach § 3 Abs. 2 d. doppeltes, die Stimmen der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 e. jeweils einfaches Gewicht haben. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit muss erneut abgestimmt werden. Nach zweimaliger Abstimmung mit dem Ergebnis der Stimmengleichheit entscheidet der Kreis Warendorf (Mitglied nach § 3 Abs. 2 d.) über die Ausübung des Vetorechts.
- (4) Die Ausübung des Vetorechts hat schriftlich (jedenfalls in Textform) zu erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Tage vor der geplanten Durchführung der Mitgliederversammlung zugehen, in welcher über den dem eingelegten Veto gegenständlichen Tagesordnungspunkt/Antrag die Mitgliederversammlung hätte Beschluss fassen sollen. Wird das Vetorecht ausgeübt, darf die Mitgliederversammlung über den jeweilig betroffenen Tagesordnungspunkt/Antrag in der jeweilig betroffenen Fassung nicht Beschluss fassen.

(5) Wird nach § 13 Abs. 3 nachträglich ein Punkt auf die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung genommen, so darf die Beschlussfassung darüber erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bzw. in einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung erfolgen, um das Vetorecht nicht auszuhöhlen.

§ 17 Haftungsbeschränkung

(1) Die Haftung des Vereins ist grundsätzlich auf das Vereinsvermögen beschränkt. Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Vereins nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins haften. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

(2) Der Vorstand und die Mitglieder haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung (Amt 14) des Kreises Warendorf geprüft. Dieses prüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat es der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 19 Abwicklung bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand der Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere(n) Person(en) beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck. Der Zweck bzw. die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft ist im Falle der Liquidation durch den Vorstand bzw., falls die Mitgliederversammlung eine (bzw. mehrere) andere Person(en) als Liquidator(en) berufen hat, diese, zu bestimmen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ... errichtet.

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern

ENTWURF